



Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Stadt Beckum setzt den Einzug der Elternbeiträge gemäß §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) für

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe,
- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII,
- Angebote gemäß § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum 01.02. bis 28.02.2021 auch für die 2. Hälfte und damit vollständig und für den Zeitraum 01.03.2021 bis 31.05.2021 hälftig aus.

Kosten/Folgekosten

Bei Verzicht auf die Erhebung der Monatsbeiträge auch für die 2. Hälfte für den Monat Februar und für die Monate März bis einschließlich Mai hälftig sowohl bei der vorläufigen Festsetzung als auch später im Rahmen der Überprüfung ist ausgehend von den aktuellen Sollstellungen mit einem vorläufigen Minderertrag von insgesamt 271.200 Euro zu rechnen. Der Minderertrag verteilt sich wie folgt auf die betroffenen Produkte:

- 030101.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte: 38.200 Euro
- 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte: 233.000 Euro

Für die Erstattung der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger für die anderen Betreuungsarten in den Grundschulen auch für die 2. Hälfte des Monats Februar 2021 sowie März bis Mai 2021 jeweils zur Hälfte entstehen Aufwendungen in Höhe von circa 20.000 Euro.

Finanzierung

Die Erträge für die Angebote zur Förderung der Kindertagespflege und von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) sind im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.

Das Land beteiligt sich zur Hälfte an dem Elternbeitragsausfall für die zusammengerechnet 2,5 Monate mit einem Betrag in Höhe von 169.500 Euro.

Die verbleibenden Mindererträge in Höhe von 101.700 Euro können als Corona-Schaden aktiviert werden, sie belasten den Ergebnisplan 2021 daher nicht. Die ausfallenden Einzahlungen belasten den Finanzplan.

Die Landeserstattung zur teilweisen Kompensation der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger für die anderen Betreuungsarten beträgt insgesamt rund 12.500 Euro, davon für den Monat Februar 2021 rund 5.000 Euro und für die Monate März bis Mai 2021 jeweils rund 2.500 Euro. Sie ist unter Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Erstattung der Elternbeiträge an die Betreuungsträger in den Grundschulen für die anderen Betreuungsarten in den Schulen in Höhe von 20.000 Euro werden überplanmäßig bei Produktkonto 030101.531726/731726 – Weiterleitung der Mittel für Ganztagschule an Kooperationspartner – bereitgestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über das Aussetzen der Beitragserhebung erfolgt auf Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Elternbeitragsatzung vom 25. Mai 2020.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 13.03.2020 verschiedene aufsichtliche Weisungen über Betretungsverbote oder Betreuungseinschränkungen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Diese Weisungen sind dem Infektionsgeschehen immer wieder angepasst worden.

Mit Wirkung vom 11.01.2021 erfolgte die Rückkehr zum eingeschränkten Pandemiebetrieb in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Einschränkung umfasste sowohl den zeitlichen Umfang als auch das qualitative Angebot der Kindertagesbetreuung. Die Betreuungsumfänge konnten höchstens in einem um 10 Wochenstunden verringerten Umfang in Anspruch genommen werden, das heißt 15 statt 25 Wochenstunden, 25 statt 35 Wochenstunden und 35 statt 45 Wochenstunden. Die Erziehungsberechtigten waren zudem aufgerufen, ihre Kinder zu Hause zu betreuen.

Unter diesen Bedingungen wurden die Kindertageseinrichtungen im Durchschnitt zu 47,3 Prozent genutzt.

Seit dem 22.02.2021 galt für die Kindertageseinrichtungen der eingeschränkte Regelbetrieb. Es blieb bei der regelhaften Kürzung des vertraglichen Betreuungsumfangs um 10 Wochenstunden, doch waren alle Kinder wieder eingeladen, das Betreuungsangebot zu nutzen. Eltern mit höherem Betreuungsbedarf konnten mit den Kindertageseinrichtungen auch die Nutzung des vertraglichen Betreuungsumfangs vereinbaren. Für die Kindertagespflege gab es keine Beschränkungen.

Seit dem 26.04.2021 griff die sogenannte „Bundesnotbremse“ Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen erfolgte wieder im eingeschränkten Pandemiebetrieb. Die Landesregierung verzichtete nun aber auf die Definition von sogenannten „systemrelevanten Berufsgruppen“ und appellierte an das Verantwortungsgefühl der Eltern. Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen lag seitdem bei ungefähr 50 Prozent.

Am 07.06.2021 nahm die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen landesweit wieder den Regelbetrieb mit dem vollen Betreuungsumfang auf.

In den Schulen war bis zum 19.02.2021 der Präsenzunterricht ausgesetzt. Bis dahin fand lediglich eine Notbetreuung statt. In der Zeit vom 22.02.2021 bis 28.05.2021 gab es Zeiten von Distanzlernen sowie Unterricht im Wechsel als Präsenz- und Distanzunterricht. Die Angebote der OGS und der anderen Betreuungsmaßnahmen fanden noch nicht regelhaft statt. Vielmehr waren Eltern aufgefordert, sorgfältig die Möglichkeit einer Betreuung zu Hause zu prüfen. An den Präsenzlerntagen konnten Kinder mit Betreuungsvertrag bei Bedarf die Nachmittagsbetreuung im üblichen Zeitrahmen in Anspruch nehmen. An Distanzlerntagen konnten Kinder an den Betreuungsangeboten teilnehmen, die nach Erklärung ihrer Eltern nicht zu Hause betreut werden konnten. Insgesamt wurden die OGS und die anderen Betreuungsangebote in deutlich geringerem Umfang in Anspruch genommen als im Normalbetrieb.

Seit dem 31.05.2021 findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler wieder ausschließlich in Präsenz in der Schule statt. Auch die Betreuungsangebote haben den Normalbetrieb wieder aufgenommen.

Neben der OGS-Betreuung findet in den OGS-Schulen auch eine Übermittagsbetreuung und in der Eichendorffschule eine Betreuung im Rahmen der Betreuungsprogramme „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“ statt. Die Einziehung der Elternbeiträge für diese anderen Betreuungsarten wurde per Elternbeitragssatzung den Betreuungsträgern übertragen. Sie sind im städtischen Haushalt nicht abgebildet. Gleichwohl sollen auch diese Elternbeiträge anteilig übernommen werden. Die Ermäßigung erfolgt in diesem Fall durch die jeweiligen Betreuungsträger.

Diese erhalten auf entsprechenden Nachweis die entgehenden Einnahmen von der Stadt Beckum erstattet. Nach überschlägigen Berechnungen sind dies zusätzliche Aufwendungen in Höhe von etwa 10.000 Euro pro Monat.

Im vergangenen Jahr wurde die Erhebung der Elternbeiträge für die Zeit vom 16.03. bis 31.05.2020 ausgesetzt. Die Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 wurden jeweils hälftig erlassen.

In diesem Jahr wurden die Elternbeiträge bisher für den Monat Januar vollständig und für den Monat Februar hälftig erlassen. Lediglich für den Monat Januar gab es bislang die Regelung, dass sich das Land zur Hälfte am Elternbeitragsausfall beteiligt. Eine Regelung zur Beteiligung des Landes für die Zeit ab Februar 2021 stand bislang aus.

Mit Schreiben vom 16.06.2021 teilt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit, dass nach schwierigen Verhandlungen mit dem Land ein Kompromiss über die Erstattung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung und die Offene Ganztagschule für die Monate Februar bis Mai 2021 erzielt wurde. Die Einigung sieht Folgendes vor:

- Für Februar 2021 werden die Elternbeiträge jeweils hälftig von Land und Kommunen übernommen. Die Beitragspflichtigen werden damit vollständig entlastet.
- Für die Monate März bis einschließlich Mai 2021 wird die Verabredung aus dem Jahr 2020 erneuert. Hier übernehmen die Beitragspflichtigen 50 Prozent der Beiträge. Kommunen und Land teilen sich die verbleibenden 50 Prozent jeweils zur Hälfte. Diese Regelung wird für die Monate März 2021 bis einschließlich Mai 2021 erneut angewendet.
- Sollten nach den Sommerferien 2021 pandemiebedingt erneut Einschränkungen erforderlich sein, soll bei einer möglichen erneuten Kostenübernahme von Elternbeiträgen die tatsächliche Inanspruchnahme so weit wie möglich Berücksichtigung finden. Hierfür werden die kommunalen Spitzenverbände einen Vorschlag vorlegen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen geht zudem davon aus, dass das Land im 2. Halbjahr 2021 je nach weiterem Pandemieverlauf keine einseitigen Erklärungen zum Betrieb der Kindertagesbetreuung beziehungsweise der OGS abgibt, sondern dies mit den kommunalen Spitzenverbänden abstimmt.

Die Stadt Beckum hat im Jahr 2021 im Monat Januar keinen, im Monat Februar 2021 den halben, und in den Folgemonaten den vollständigen Elternbeitrag erhoben. Insgesamt sind daher noch bis zu 4 halbe oder insgesamt 2 volle Monatsbeiträge an die Beitragspflichtigen zu erstatten beziehungsweise mit ausstehenden Elternbeiträgen zu verrechnen. Die Erstattung beziehungsweise Verrechnung erfolgt spätestens zum 15.07.2021.

Anlage(n):

ohne